

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,
Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufszweig Orthopädieschuhmacher und Schuhmacher
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufszweig Orthopädieschuhmacher und **SCHUHMACHER**, ausgenommen Betriebe die das Gewerbe des Orthopädieschuhmachers ausüben.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Februar 2011** in Kraft.

III. Kollektivvertragslöhne und Lehrlingsentschädigungen

Kollektivvertragslöhne:

<u>Lohnkategorie:</u>	<u>Arbeitsvorgang:</u>	€
1	<u>Hilfsarbeiten am Oberteil und Boden wie</u> Kleben, Vorzeichnen, Bügeln, Färben, Bänder kleben, Schweißen (von Nähten), Lochen, Ausreiben, Schnüren von Hand, Etikettieren, Vorderkappe und Futter einbügeln, Kartonklammern setzen, Brandsohle heften, Maschinschnüren, Ausballen, Kleinteile stanzen, Spalten, Vorrichten, Automatensteppen, Oberfleck aufsetzen, Ausleisten, Föhnen und Bügeln, Schuh und Sohle zementieren, Keil und Absatz zementieren, Kartonieren, Synthetik, Gummi und Textilkleinteile stanzen, Matrizieren und nachstanzen.	6,28
2	<u>Boden- und Oberteilarbeiten wie</u> Futter steppen, Textil steppen, Endelarbeiten, Einfassen, Näharbeiten mit Führung, Finisharbeiten, Perforieren mit Maschine, Hinterkappe einlegen und vorformen, Nieten, Ösen und Haken setzen mit Maschine, Spritzen und Vulkanisieren bei fixiertem Leisten.	6,42
3	<u>Schärfen</u>	6,61

4	<u>Boden- und Oberteilarbeiten wie</u> Filz- und Futterschneiden, Steppen, Buggen, Passepoilieren, Passepoil steppen, Sohlen auflegen und pressen, Oberleder steppen, Flechten, Oberteilstanzen aus Textil und Synthetik, Ledersohle und Lederbrandsohle stanzen.	6,67
5	<u>Boden- und Oberteilarbeiten wie</u> Reparieren (an geklebten Schuhen), Ziersteppen, Kantieren mit Messer (Maschine), Zweinadelstepparbeiten auf Leder, Zwickeleinschlag aufrauhen, Fersen zwicken.	6,88
6	<u>Boden- und Oberteilarbeiten wie</u> Reparieren (an nicht geklebten Schuhen), Handnähen, Muster steppen, PU-Schäumen, Schlußkontrolle, Seitenzwicken, Sohle beschneiden, Spritzen und Vulkanisieren auf Textil bei nicht fixiertem Leisten.	7,41
7	<u>Facharbeiten wie</u> Oberteilherrichten, Neuarbeiten, Oberleder zuschneiden und stanzen, Überholen, Spitzen zwicken, Aufdoppeln, Durchnähen, Fräsen und fein glasen, Einstechen, Spritzen und Vulkanisieren auf Leder bei nicht fixiertem Leisten	7,65

Lehrlingsentschädigungen:

a) Schuhmacher	€
im 1. Lehrjahr	419,00
im 2. Lehrjahr	512,00
im 3. Lehrjahr	711,00
b) Oberteilherrichter	€
im 1. Lehrjahr	419,00
im 2. Lehrjahr	615,00

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schuhstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechenden Lehrlingsentschädigung.

IV. Tatsächliche Stundenverdienste

Bisherige tatsächliche Stundenverdienste, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des Arbeitnehmers heranzuziehen.

V. Stück-, Akkord- oder Prämienlöhne

Die bisher geltenden Stück-, Akkord- oder Prämiensätze bleiben unverändert, wenn der Durchschnittsverdienst der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe den Bestimmungen des § 7 (6) Rahmenkollektivvertrag vom 1. Mai 2002 entspricht.

Ist dies nicht der Fall, so sind die Stück-, Akkord- oder Prämiensätze so aufzustocken, daß sie der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe einen Gruppendurchschnittsverdienst von mindestens 25 % über dem entsprechenden Kollektivvertragslohn ermöglichen.

VI. Anlehre (gemäß § 10 Abs. 3 RKV)

Dauer:	Die Anlernzeit beträgt in der Lohnkategorie	1	2 Monate
		2, 3	3 Monate
		4, 5, 6, 7	6 Monate

Entlohnung: Während der Anlernzeit gebührt ein Stundenlohn von 80 % der jeweiligen Kategorie ungeachtet des Alters des Dienstnehmers.

Anzulernende Arbeitnehmer in Betrieben, in denen Arbeiten im Stundenlohn ausgeführt werden, erhalten während der Anlernzeit die für ihre Kategorie vereinbarten Stundenlöhne, wenn sie die im Betrieb übliche Arbeitsleistung erreichen und dieselbe vier Wochen beibehalten. Die in Betracht kommenden Stundenlöhne werden ab der 5. Woche bezahlt, dann aber vom ersten Tage der erreichten Leistung.

Betriebszugehörige Arbeitnehmer, welche für eine höhere Lohnkategorie angelernt werden, erhalten zumindest ihren bisherigen Lohn.

Anlernzeiten, die in verschiedenen Lohnkategorien zurückgelegt werden, sind zusammenzuzählen. Die Anlernzeit beträgt maximal insgesamt 6 Monate je Betrieb.

Mischtätigkeit:

Bei Mischtätigkeit ist der Arbeitnehmer nach der überwiegenden Tätigkeit zu entlohnen.

VII. Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

VIII. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

IX. Abfertigung NEU

Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der/die Arbeitnehmer/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 Arb.VG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.

X. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

XI. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

XII. Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle

§ 16 1. Absatz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

XIII. Abfertigung

§ 21 (1) Abfertigung erhält folgende Fassung:

(1) Bezüglich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes (BGBl. Nr. 107/79) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des BMVG (Betriebliches Mitarbeiterversorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

XIV. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

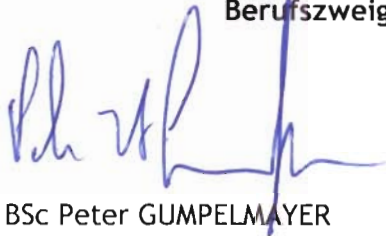
§ 20 (1) Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Probezeit oder schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses, kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren 3 Kalenderwochen.

Wien, am 02. Dezember 2010

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufszweig Orthopädieschuhmacher und Schuhmacher

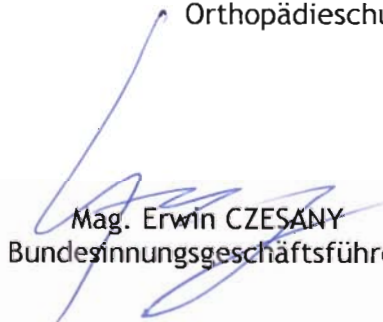


BSc Peter GUMPELMAYER
Bundesinnungsmeister
Gesundheitsberufe



Franz Josef AUER
Bundesinnungsmeister

Orthopädieschuhmacher / Schuhmacher



Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft PRO-GE



Rainer WIMMER
Bundesvorsitzender



Manfred ANDERLE
Bundessekretär



Gerald Kreuzer
Sekretär